



Ärztekammer des Saarlandes
- Versorgungswerk -
Postfach 10 02 62
66002 Saarbrücken

Antrag auf Altersrente

Ich beantrage	
<input type="checkbox"/>	die Regelaltersrente zum 01. _____ (Datum bitte ergänzen)
<input type="checkbox"/>	die vorgezogene Altersrente zum 01. _____ (Datum bitte ergänzen)

Angaben zur Person und Wohnort		
Name	Vorname	Titel
Geburtsdatum	Geburtsort	Mitgliedsnummer
Staatsangehörigkeit		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl	Ort	
Telefon	Mobil	Email

Bankverbindung	
Kreditinstitut	
IBAN	BIC
Kontoinhaber (falls vom Antragsteller abweichend)	

Steuer-Identifikationsnummer

Nach den Vorgaben des ab 2005 geltenden Alterseinkünftegesetzes ist auch das Versorgungswerk verpflichtet, gezahlte Jahresrentenbeträge maschinell an die Finanzverwaltung zu melden. Um diese Meldung ordnungsgemäß vornehmen zu können, benötigen wir Ihre individuelle Steuer-Identifikationsnummer. Diese 11stellige Nummer wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt.

Steuer-Identifikationsnummer:

Angaben zu Altersteilzeit (nur bei Angestellten)

Wurde vor dem 01.06.2011 eine Altersteilzeitvereinbarung entsprechend der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes vereinbart?

- Ja (**Kopie beifügen**)
 Nein

Familienstand			
<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet	
<input type="checkbox"/> verheiratet	Geburtsdatum Ehegatte:		
<input type="checkbox"/> eingetragene Lebenspartnerschaft	Geburtsdatum Lebenspartner:		

Erklärung Krankenversicherung

Hiermit erkläre ich gegenüber dem Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes der mir nach § 202 Satz 3 Sozialgesetzbuch V obliegenden Meldeverpflichtung, dass ich

- in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert bin.
Wenn ja:

Name der Krankenkasse	
Straße	
Postleitzahl	Ort
Versicherungsnummer bei der Krankenkasse	Sozialversicherungsnummer

Wenn Sie nach dem 01.01.1940 geboren und älter als 23 Jahre alt sind, müssen Sie die folgende Frage unbedingt beantworten:

Ich habe Kinder im Sinne des Kinderberücksichtigungsgesetzes (siehe Merkblatt)

- Ja (Bitte Nachweise beifügen) Nein
- in einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert bin.
- weder bei einer gesetzlichen Krankenkasse noch bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen krankenversichert bin.
- Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigter nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bin.

**Erklärung zu Versicherungszeiten innerhalb der EU bzw. des europäischen Wirtschaftsraums
(Europäische Verordnung 883/2004)**

- I. Haben Sie Beiträge zu einem Versicherungsträger in einem anderen Staat gezahlt? Es sind auch Zeiten in einem Sondersystem für Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen in der EU (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern) bzw. im EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie der Schweiz anzugeben.

nein ja

1.	von	bis	Versicherungsträger/Versorgungssystem
	Staat		Versicherungs-Nr./Aktenzeichen

2.	von	bis	Versicherungsträger/Versorgungssystem
	Staat		Versicherungs-Nr./Aktenzeichen

- II. Haben sie sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres in den Niederlanden bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewöhnlich in einem der folgenden Länder aufgehalten: Dänemark, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Schweiz?

1.	von	bis	Versicherungsträger/Versorgungssystem
	Staat		Versicherungs-Nr./Aktenzeichen

2.	von	bis	Versicherungsträger/Versorgungssystem
	Staat		Versicherungs-Nr./Aktenzeichen

- III. Falls Sie die Ziffern I. oder II. mit ja beantwortet haben, haben Sie auch Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland zurückgelegt?

<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	von	bis
Versicherungsträger (z.B. BfA, LVA oder Bundesknappschaft)		
Versicherungsnummer		

- IV. Falls Sie die Ziffern I. oder II. mit ja beantwortet haben, soll Ihr Antrag auch im Ausland gelten?

nein
 ja

Bitte dem Antrag eine Kopie Ihrer Geburtskunde beifügen.

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Vordruck nach bestem Wissen gemacht habe. Sollten sich zu den dargestellten Angaben irgendwelche Veränderungen ergeben, so werde ich das Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes unverzüglich benachrichtigen.

Ort, Datum

Unterschrift



Merkblatt

Krankenversicherung der Rentner

Nach § 237 Sozialgesetzbuch Fünft (SGB V) gelten als Beitragspflicht zur Krankenkasse der Rentner nicht nur die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern auch die sogenannten rentenähnlichen Einnahmen.

Zu den sogenannten rentenähnlichen Einnahmen zählen auch die Versorgungsbezüge des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes.

Damit die Krankenkassen prüfen kann, ob von den rentenähnlichen Einnahmen (Versorgungsbezügen) Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen sind, ist das Versorgungswerk des Saarlandes als Zahlstelle von Rentenleistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung **verpflichtet, zu prüfen**, ob der Bezieher einer Rente Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist. Andererseits sind Sie als Empfänger von Versorgungsbezügen gemäß § 202 Satz 3 SGB V verpflichtet, die entsprechende Auskunft zu erteilen. Demnach bitten wir Sie, die anliegende Erklärung auszufüllen und an uns zurückzusenden.

Sollten Sie Mitglied einer privaten Krankenkasse sein, entfällt der Beitragseinzug durch das Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes.

Prüfung der Elterneigenschaft

Das Kinder-Berücksichtigungsgesetz (KiBG) sieht vor, dass die in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversicherten Rentner der **Geburtsjahrgänge ab 1940 einen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten zahlen müssen. Für die jüngeren pflegepflichtversicherten Rentenberechtigten erhöht sich der Beitragssatz um 0,25 % erst nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden.**

Der Beitragszuschlag gilt nicht für Eltern (leibliche Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern).

Adoptiv- und Stiefeltern zählen dann nicht als kinderlos, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Adoption beziehungsweise der Heirat mit dem Elternteil die Altersgrenzen für die Familienversicherung nicht überschritten hat (grundsätzlich 18. Lebensjahr).

Der erhöhte Beitragssatz ist von den pflegepflichtversicherten Rentenberechtigten selbst zu tragen.

Nach § 55 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elf ist das Versorgungswerk der Ärztekammer als Zahlstelle verpflichtet die Elterneigenschaft zu prüfen und den Beitragszuschlag für Kinderlose ggf. mit dem Pflegeversicherungs- und Krankenversicherungsbeitrag an die Krankenkasse abzuführen.

Nachweis der Elterneigenschaft

Das Gesetz schreibt keine konkrete Form des Nachweises vor. Es werden alle Urkunden berücksichtigt, die geeignet sind, zuverlässig die Elterneigenschaft des Mitglieds zu belegen, z. B. Geburtsurkunde, Abstammungsurkunde, beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch des Standesamtes, Auszug aus dem Familienbuch, steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes, Adoptionsurkunde usw.



Merkblatt

Erklärung zu Versicherungszeiten innerhalb der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums

Für berufsständische Versorgungswerke gilt die VO (EG) Nr. 803/2004. Hierbei geht es um die Frage, ob in anderen EU-Ländern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz Rentenversicherungszeiten aufgrund von beruflicher Tätigkeit oder Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes (sog. Wohnzeiten) ohne Beschäftigung bzw. Tätigkeit zurückgelegt wurden.

Die sich nach dieser Verordnung ergebende gegenseitige Berücksichtigung von Versicherungszeiten ist immer dann von Bedeutung, wenn es um die Beantragung einer Rente und die Erfüllung von Wartezeiten für Leistungsansprüche geht.

Ein in einem EU-Mitgliedstaat gestellter Rentenantrag hat nach dem Gemeinschaftsrecht zur Folge, dass in allen anderen EU-Mitgliedstaaten, in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, geprüft wird, ob auch dort die Voraussetzungen für eine Rentenzahlung erfüllt sind. **Der Tag der Antragstellung in einem EU-Mitgliedstaat ist für alle anderen EU-Mitgliedstaaten in denen Versicherungszeiten zurückgelegt wurden, verbindlich.**

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten. Hiernach werden die Versicherungszeiten der EU-Mitgliedstaaten für den Anspruchserwerb und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Das bedeutet für Sie:

1. Haben Sie Versicherungszeiten in einem EU-Mitgliedstaat zurückgelegt und stellen Sie Ihren Rentenantrag bei uns, gilt dieser Antrag gleichzeitig auch als Antrag auf eine Rentenleistung in diesem EU-Mitgliedstaat. Der Rentenversicherungsträger des EU Mitgliedstaates wird dann von uns über Ihren Rentenantrag informiert. Sie brauchen daher die Rente nur einmal zu beantragen.
2. Die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten gewährleistet, dass Sie in den Fällen, in denen der Leistungsanspruch von der Zurücklegung bestimmter Mindestversicherungszeiten abhängig ist, durch Ihre Zugehörigkeit zu einem fremden System der sozialen Sicherheit keine Nachteile erleiden. Durch die Berücksichtigung mitgliedstaatlicher Zeiten können regelmäßig die Wartezeiten und ggf. auch besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden.
3. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthaltes (sog. Wohnzeiten) ohne Beschäftigung oder Tätigkeit sind in Dänemark, Finnland, Island, Liechtenstein, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz Pflichtbeitragszeiten und können unter Umständen Rentenansprüche begründen.